

Finanz-, Gebühren- und Beitragsordnung des Bayerischen Schwimmverbandes e.V. (nachfolgend: BSV)

Richtlinien für die Abrechnung von Reisekosten, Honoraren,
Lehrgängen, Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen sowie
die Zahlung an die Bezirke



I. Reisekosten

Der BSV erstattet Auslagen, die für Reisen in seinem Auftrag anfallen, nach folgenden Richtlinien für den aufgeführten Personenkreis:

Mitglieder des Präsidiums, des geschäftsführenden Präsidiums, der Fachausschüsse, Referenten, Kassenprüfer, Lehrgangsführer, Trainer, Physiotherapeuten, Schiedsrichter, Kampfrichter

Reisekosten für Maßnahmen, die zur Erlangung bzw. Verlängerung von Lizenzen dienen, werden nicht erstattet.

1. Öffentliche Verkehrsmittel

Nach Möglichkeit sollen Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden.

Als oberster Grundsatz gilt, dass Vergünstigungen im Reiseverkehr (Minigruppen, Gesellschaftsfahrten bzw. Gruppenreisen, einschl. Wochenendticket/Bayernticket) ausgeschöpft werden müssen. Flugreisen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung des Vizepräsidenten Finanzen.

Es werden Kosten für Tickets der 2. Klasse der Deutschen Bahn AG sowie von Bus/S-/U-Bahn/Tram nur mit Beleg erstattet. Ist die 1. Klasse bei Sonderpreisen oder Einsatz der persönlichen Bahncard günstiger als der Normaltarif der 2. Klasse, kann eine Erstattung dieser Fahrtkosten gegen Beleg erfolgen.

2. Pkw-Benutzung

Für die Nutzung des eigenen Pkw's werden 0,30 € / km und 0,02 € / km für einen Mitfahrer aus dem o.g. Personenkreis erstattet.

Anträge auf Erstattung von pauschalen Fahrtkosten (Pkw oder öffentliche Verkehrsmittel) für einzelne Aktive zum Stützpunkttraining oder andere Maßnahmen können individuell auf schriftlichen Antrag genehmigt werden. Bis zum Haushaltsansatz genehmigt diese der Vizepräsident Leistungssport. Darüber hinaus ist eine Entscheidung durch den Vizepräsidenten Finanzen herbeizuführen.

3. Verpflegungskosten/Tagegeld

Für Verpflegungsmehraufwendungen werden pro Tag gezahlt – wenn der BSV keine Kosten trägt:

- eintägig bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden	14,00 €
- mehrtägig An- und Abreisetag jeweils	14,00 €
- mehrtätig Zwischentag 24h am Kalendertag	28,00 €

Wenn Mittag- oder Abendessen im Gesamtbeleg enthalten ist, beträgt der Kürzungssatz jeweils 40% der Verpflegungspauschale für Mittag- und Abendessen bzw. 20% für Frühstück.

Für Stützpunkt- und Talentförderungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen von Kapitel III.

4. Übernachtungskosten

Übernachtungskosten werden bis 20,00 € ohne Nachweis übernommen. Übersteigen die Hotelkosten für die Übernachtung 20,00 €, müssen sie mit einer entsprechenden Rechnung belegt werden.



II. Honorar

1. Lehrgangsleiter und Betreuer auf Lehrgängen und Wettkämpfen

- ein Tag 40,00 €
- zwei Tage (spez. Sa/So) 60,00 €
- drei Tage (spez. Fr. bis So) 75,00 €
- ab dem vierten Tag 75,00 € für die ersten 3 Tage,
danach 15,00 € pro Folgetag

2. Physiotherapeuten

Physiotherapeuten bei Lehrgängen oder als Begleiter bei Wettkampfreisen werden nach Vereinbarung eingesetzt und honoriert.

3. Referenten

Für Referenten in der Schiedsrichter-, Traineraus- u. -fortbildung wird folgendes Honorar gewährt:

- pro Unterrichtsstunde (mind. 45 min) 35,00 €

Bei Einsatz von externen Referenten ist das Honorar zu vereinbaren.

Hinweise:

- Die eingesetzten Referenten haben eine entsprechende Vorbildung (z.B. eine A-Trainer Ausbildung des DSV, eine Physiotherapeuten-Ausbildung oder eine ähnliche fachliche Ausbildung) vorzuweisen.
- Pro Unterrichtsstunde kann nur ein Referent vergütet werden (Ausnahme Lehrübungen und Prüfungen).
- Ein Abweichen von den vorgegebenen Sätzen bedarf der Abstimmung zwischen der/dem Bildungsreferent/-in oder dem Vizepräsidenten für Bildung und dem Vizepräsident Finanzen.
- Prüfung: Die Durchführung der Prüfung gliedert sich in drei Teile:
 - *Lehrprobe*: der Einsatz der Prüfer wird nach den Stundensätzen honoriert.
 - *Kurzprüfung*: diese ersetzt die bisherige mündliche Prüfung. Die Korrektur erfolgt während der schriftlichen Prüfung, so dass keine zusätzlichen Honorare anfallen.
 - *Korrektur der schriftlichen Prüfung*: jede Arbeit wird mit 6,00 € honoriert.

4. Trainer

Für Trainer ohne Honorartrainervertrag wird bei Aktivenlehrgängen (auch Masterslehrgängen) folgendes Honorar gewährt:

- pro Trainingsstunde (45 Minuten)

C-Trainer	= 10,00 €
B-Trainer	= 12,00 €
A-Trainer	= 15,00 €

Pro Tag können maximal 10 Trainingsstunden à 45 Minuten vergütet werden.



Hinweise:

Zusätzliche Kosten für Verpflegung und Übernachtung können nur erstattet werden, wenn diese nicht direkt vom BSV abgerechnet werden.

In besonderen Fällen ist eine Entscheidung durch den Vizepräsidenten Finanzen herbeizuführen.

***Achtung:** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eigenständig für die Abführung der ihn betreffenden Steuern und Beiträgen zu Sozialversicherungen Sorge zu tragen.*

III. Landeskaderlehrgänge und Auswahlwettkämpfe

1. Teilnehmergebühren

Bei diesen Lehrgängen werden die Kosten für Übernachtung und Verpflegung für Teilnehmer vom BSV getragen. Die festgesetzte Teilnehmergebühr ist in diesen Fällen zu entrichten.

Falls z. B. bei Masters-Lehrgängen Kosten für Unterkunft und Verpflegung von den Teilnehmern selbst getragen werden, ist eine entsprechend ermäßigte Teilnehmergebühr zu entrichten.

Für den Fall des Rücktritts von der Teilnahme am Lehrgang nach erfolgter Anmeldung gelten die Bestimmungen unter VI (1) entsprechend.

2. Stützpunkt-Organisationspauschale

Bei Lehrgängen am Stützpunkt erhält der ehrenamtliche Stützpunkttrainer für seine Aufwendungen (Benzin-, Telefon-, Portokosten) eine Pauschalentschädigung von 30,00 € pro Lehrgang.

IV. Kampfrichter- und Schiedsrichterausbildung

1. Kampfrichterausweise

a) Kampfrichter Schwimmen

Die Kampfrichterausbildung der Gruppen Wettkampfrichter und Auswertung obliegt den Bezirken.

Für die Ausbildung der Kampfrichter werden Gebühren in Höhe von 10,00 € erhoben, die an den BSV abzuführen sind.

b) Kampfrichter Wasserball / Wasserspringen / Synchronschwimmen

Für die Ausbildung der Kampfrichter werden Gebühren in Höhe von 10,00 € erhoben, die an den BSV abzuführen sind.

Diese Gebühr iHv 10,00 € beinhalten das Ausweisheft für 5,00 € und 5,00 € Bearbeitungsgebühr.

Den Bezirken bleibt es überlassen, zusätzliche Gebühren zu erheben.



2. Schiedsrichterausbildung für alle Sparten

Die Schiedsrichterausbildung obliegt dem Verband. Die Übernahme der Reisekosten erfolgt nach o.g. Sätzen, s. I.

Der BSV trägt die Kosten nach dieser Regelung nur für 7 Teilnehmer pro Jahr, wobei möglichst alle Bezirke zu berücksichtigen sind.

V. Vergütung der Kampfrichter und Schiedsrichter

1. Schiedsrichter

- a) Für die Bezahlung wird festgelegt, dass eine Tagespauschale (alle Abschnitte, ansonsten anteilig) verrechnet werden kann, die 25,00 € beträgt.
- b) Die Erstattung der Reisekosten der Schiedsrichter bei Veranstaltungen auf Landesebene im Schwimmen erfolgt nach o.g. Sätzen, s. I., jedoch ohne Tagegelder gem. I.3. Die Tagegelder sind abgegolten durch die Abschnittsgelder im Absatz a).

Für Wasserballveranstaltungen, bei denen die Kampfrichter nicht über den BSV abgerechnet werden (eigene Schiedsrichterabrechnung - Bezahlung durch die Vereine), gilt diese Bestimmung nicht.

2. Kampfrichter Schwimmen

- a) Vergütung:
Nach V.1 a)
- b) Fahrtkostenerstattung:
nach V.1 b)
- c) Übernachtungsgeld:
Die Übernachtung wird dann gem. I. 4. vergütet, wenn die Kosten für Heim- und Wiederanfahrt höher wären als die Übernachtungskosten.

3. Kampfrichter Wasserball, Wasserspringen, Synchron

Die Kampfrichter für diese Veranstaltungen werden von den teilnehmenden Vereinen gestellt. In Ausnahmefällen können die Sätze entsprechend der Sparte Schwimmen berechnet werden.



VI. Gebührenordnung

1. Lehrwesen – Lehrgangsgebühren

- eintägige Teilnahme 90,00 € / 80,00 € ohne Verpflegung
- 1 Wochenende 170,00 €
- 2 Wochenenden 315,00 € / 220,00 € ohne Verpflegung
- 3 Wochenenden 430,00 €
- 4 Wochenenden 485,00 €
- 6 Wochenenden 545,00 €

2. Meldegeldanteile an den BSV

Die Höhe dieser Abgabe richtet sich nach dem jeweiligen Vertrag. Für nichtamtliche Veranstaltungen werden - wie in den Wettkampfbestimmungen (WB) verankert - Verwaltungsgebühren erhoben.

VII. Mittel für Bezirke

Der BSV fördert die Bezirke mit Finanzmitteln wie folgt:

Jeder Bezirk erhält jährlich einen Grundbetrag in Höhe von 400,00 €.

Für sportliche Maßnahmen, die nach den Regeln der Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern abgerechnet werden können, erhält jeder Bezirk bis zu 300,00 € im Jahr.

Bezirke, deren Finanzbestand unter 1,00 € pro Mitglied (Bestand 31.12. des Vorjahres) sinkt, können weitere 300,00 € für sportliche Maßnahmen, die nach den Regeln der Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern abgerechnet werden können, abrechnen.

VIII. Bearbeitungsgebühren

Trainerlizenzen

- Ausstellung von Lizenzen bei Prüfverfahren zur Anerkennung externer Ausbildungen:
50,00 €
- Verlängerung von Trainerlizenzen/ Umschreibungen/ Lizenzerstellungen bei Ausbildungen in anderen Landesschwimmverbänden:
25,00 € pro Lizenz (wenn keine Fortbildung beim BSV besucht wurde)
- Lizenzverlust/ Neuausstellung:
30,00 € pro Lizenz
- Lizenzverlängerungen / Lizenz- und Zertifikatserstellungen intern (nur Bezirke):
5,00 €

Kampfrichterlizenzen

- Ausstellung neuer Lizenzen: **10,00 €**
- Lizenzverlust: **10,00 €**



Mahnwesen/Rücklastschriften

- Rücklastschriften bei Verschuldung des Zahlungspflichtigen: **25,00 €**
- Mahngebühren 2. Mahnstufe: **15,00 €**
- Mahngebühren 3. Mahnstufe: **25,00 €**

IX. Beitragsordnung

Der Beitrag, den ein Verein pro Aktiven zu entrichten hat, beträgt jährlich: **2,74 €**

Dieser Beitrag setzt sich zusammen:

- Beitrag an den Bayerischen Schwimmverband (BSV): **1,80 €**
- Beitrag an den Deutschen Schwimmverband (DSV), inkl. DOSB-Beitrag **0,94 €**

Grundlage sind die Mitgliederzahlen, die ein Verein beim Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV) zum 31.12. des Vorjahres für die Fachsparte „Schwimmen“ gemeldet hat. (s. § 9 Abs. 3 BSV-Satzung)

Ändern sich die Beitragszahlen, die der BSV stellvertretend für seine Mitgliedsvereine an Dritte, wie z.B. DSV, zu entrichten hat, so kann der BSV nach einem Präsidiumsbeschluss die Änderungen an seine angeschlossenen Vereine weitergeben. (s. § 9 Abs. 2 BSV-Satzung)

X. Allgemeine Bestimmungen

Die Finanz-, Gebühren- und Beitragsordnung enthält Höchstgrenzen für Maßnahmen des BSV. Diese können aber auch als Richtwerte der Bezirke, Kreise und Vereine gelten.

Bei allen Reisekostenabrechnungen außer zu BSV-Sitzungen und Maßnahmen ist die Einladung beizufügen.

Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer spezifizierten Reisekostenabrechnung lt. Formular „Reisekostenabrechnung des BSV“ vergütet. Digitale Belege können abgerechnet werden, wenn keine weiteren Originale als Anlagen benötigt werden. Die Reisekostenabrechnung ist mit eingescannter Unterschrift z.B. als PDF-Datei zuzusenden.

Die Abrechnung von Maßnahmen durch Fachwarte und Lehrgangleiter muss in der gebotenen Frist von höchstens sechs Wochen auf den vorgeschriebenen aktuellen BLSV-Formularen erfolgen. Maßnahmen im November und Dezember müssen spätestens zum 20. Dezember des laufenden Jahres abgerechnet werden. Die Abrechnung ist direkt an die BSV-Geschäftsstelle zu senden. Nicht vollständig eingereichte Unterlagen werden zurückgesandt.

Ein Abweichen von der Finanz-, Gebühren- und Beitragsordnung in Einzelfällen bedarf des Beschlusses des geschäftsführenden Präsidiums. Von dieser Ordnung abweichende Sätze werden gesondert (in Verbindung von Einladungen, dergl.) festgelegt.

Anhang:

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Stornobedingungen für Lehrgänge



Stand: 21. November 2010
Änderung am 21. Mai 2011
Änderung am 30. Oktober 2011
Gesetzesänderung zum 1.1.2014
Änderung zum 1.1.2015
Änderung am 10.10.2015
Änderung zum 01.08.2016
Änderung zum 14.09.2019 (Erhöhung Trainer-Honorare + Schiedsrichter-Vergütung)
Änderung zum 16.05.2020 (Erhöhung Tagegeld; redaktionelle Anpassungen)
Änderung zum 01.09.2022 (Erhöhung Referenten-Honorare; Anpassung DSV-Beitrag)
Änderung zum 01.01.2023 (Erhöhung LG-Gebühren; Anpassung km-Pauschalen)
Änderung zum 01.01.2025 (Erhöhung DOSB-Beitrag; Erhöhung Vergütung KR und SCH)

